

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein wurde am 18.03.2026 in Großpösna, OT Störmthal, gegründet und führt den Namen

Kirche Störmthal
Bach Orgel Kultur e.V.

Der Verein hat seinen Sitz im Großpösna, OT Störmthal, Dorfstr. 48. Er wird/ist ins Vereinsregister eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereines ist die Förderung der Musik - insbesondere Orgelmusik - und kultureller Veranstaltungen in der Kreuzkirche Störmthal. Der Verein definiert sich ausdrücklich als Dorfverein in und für Störmthal.

Die Realisierung von Konzerten, Lesungen und kultureller Veranstaltungen ist, abweichend von Ziffer 1, im Einzelfall auch in der lokalen Nähe möglich.

Der Verein arbeitet zur Erreichung seiner Ziele mit der Kirchengemeinde sowie anderen gemeinnützigen Trägern zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins und seine Organe erhalten keine Gewinnanteile und auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede volljährige Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

mit dem Tod des Mitgliedes
durch freiwilligen Austritt
durch Streichung von der Mitgliederliste
durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber des Vorstandes und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist oder grob gegen das Vereinsinteresse verstößt.

Bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes mit Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder verfügen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme einzuholen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Die Mitgliedschaftsrechte sind solange ausgesetzt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben und per Lastschriftverfahren im ersten Quartal des Jahres eingezogen. Der Jahresbeitrag beträgt 36 Euro.

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Beitragshöhe und/oder die Erstellung einer Beitragsordnung beschließen.

Barzahlung ist nicht möglich.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- der Vorstand und die
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereines wird aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem KassiererIn und der/dem SchriftführerIn gebildet. Es können zusätzlich bis zu drei Beisitzende durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre und endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes wählen.

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode begründet abberufen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein und ist für die operativen wie administrativen Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Verwaltungsvereinfachende digitale Möglichkeiten sind zu nutzen.

Die/der Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeder für sich allein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der/die stellvertretend Vorsitzende nur bei Verhinderung der /des Vorsitzenden tätig.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes legt dieser eigenverantwortlich fest. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

Führung des Vereins

Erstellung eines Veranstaltungsplanes - kurzfristige Änderungen sind möglich

Finanzplanung

Einladung zu regelmäßigen Vorstandssitzungen

Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich Aufstellung der Tagesordnung

Einberufung der Mitgliederversammlung

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Kassen- und Buchführung

Führung einer aktuellen digitalen Mitgliederliste

Erstellung einer Beitragsordnung nach Beschluss der Mitgliederversammlung

Erstellen des Jahresberichtes

Vorlage des Jahresabschlusses

Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von/vom der/dem VorsitzendeN, bei Verhinderung von einem sie/ihm Vertretenden, einberufen werden. Die Einladung ist schriftlich, telefonisch oder digital möglich. Telefon- oder Videokonferenzen sind ebenso wie Hybridsitzungen möglich.

Allgemein hat die Einladung mit einer Frist von vierzehn Tagen zu erfolgen. Bei Dringlichkeit kann die Frist auf sieben Tage verkürzt werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Ergebnisse der Vorstandssitzung sind schriftlich festzuhalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch im sogenannten Umlaufverfahren gefasst werden. Auch bei einer digitalen oder Hybridsitzung können Beschlüsse gefasst werden. Eine nachträgliche schriftliche Dokumentation des Abstimmungsverhaltens ist nicht vorgesehen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen, Jedes teilnehmende Mitglied ist stimmberechtigt und hat nur eine Stimme. Die Übertragung von Stimmanteilen ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Jahresplanung
- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Verabschiedung einer Beitragsordnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Änderung des Vereinsnamens
- Auflösung des Vereines
- Fusion des Vereins
- Vorschlagsrecht für Konzert- oder Kulturveranstaltungen
- Beschluss über Anträge von Mitgliedern

Anträge aus dem Kreis der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich und/oder elektronisch unter Angabe einer Tagesordnung, Ort und Uhrzeit einberufen.

Bei Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf 7 Tage verkürzt werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die protokollführende Person wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Auch Nichtmitglieder sind möglich.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung per Handzeichen hat Vorrang. Sie kann im Einzelfall schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Gäste sind grundsätzlich zulässig, soweit dies nicht von der Mehrheit der Teilnehmenden ausgeschlossen wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Sie fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind möglich.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Analog gilt dies zur Auflösung des Vereines oder zu einer Fusion mit einem anderen Verein.

Für Wahlen gilt:

Hat im ersten Wahlgang keine KandidatIn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbungen mit der höchsten Stimmenzahl statt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokollführung und die Versammlungsleitung müssen unterzeichnen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereines erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung – schriftlich oder elektronisch - vom Vorstand verlangt.

§ 15 Die Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auflösung oder Fusion des Vereins ist möglich, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder dies beschließen. Die Mitgliederversammlung hat einen oder mehrere Liquidatoren zu bestimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das gesamte Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Verein oder Kirchgemeinde gespendet.